

Absenzen

Unterrichtsabsenzen

Wenn Ihr Kind den Unterricht nicht besuchen kann, so erwarten wir **vor** Unterrichtsbeginn eine telefonische Meldung durch die Erziehungsberechtigten. Damit möchten wir sicherstellen, dass Klarheit über den Aufenthaltsort Ihres Kindes herrscht.

Zu folgenden Zeiten sind wir im Schulhaus erreichbar:

07.15 bis 07.45 Uhr und 13.15 bis 13.30 Uhr 079 / 582 31 75

**Falls das Natel nicht bedient ist, sprechen Sie bitte auf die Combox.
Diese wird später abgehört.**

10.00 bis 10.15 Uhr (Pause) 061 / 771 02 80

Wir verlangen zusätzlich eine schriftliche Entschuldigung. Diese wird der Klassenlehrkraft unterschrieben und mit Begründung abgegeben.

Bitte benutzen Sie das Formular. Dauert die Absenz länger als 5 Tage (eine Schulwoche), muss ein ärztliches Zeugnis vorgewiesen werden.

Turnabsenzen

Wenn ein Kind am Turnunterricht nicht teilnehmen kann, erwarten wir eine schriftliche Mitteilung. Ohne schriftliche Mitteilung muss mitgeturnt werden.

Für eine längere Turnabsenz (ab der zweiten Woche) benötigen wir ein ärztliches Zeugnis.

Religionsunterricht ökumenisch

Im Fach ökumenischer Religionsunterricht geht es grundsätzlich um die Begegnung der zwei grossen christlichen Konfessionen und der anderen Religionen. Darum steht der Unterricht allen Schülerinnen und Schülern offen. Falls Ihr Kind den Religionsunterricht trotzdem nicht besuchen wird, müssen Sie dies vor Schuljahresbeginn einmalig schriftlich beim Kirchenrat melden (Kopie geht an die Schulleitung).

Der Religionsunterricht wird innerhalb der Blockzeiten angeboten. So entstehen wertvolle Halbklassenlektionen. Aus personellen Gründen ist es nicht möglich, alle Religionsstunden in Randlektionen zu platzieren.

Absenzen- und Dispensationswesen

Absenzen und Dispensationen

(Gemäss Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 1. August 2012))

Kein schulpflichtiges Kind darf **ohne wichtigen Grund** dem Unterricht fernbleiben. Es besteht **kein Anspruch** auf zusätzliche Ferien- oder Freitage. Die Schulleitung kann in Ausnahmefällen **einmalig** während der Schulzeit 1. Kindergarten bis 6. Klasse gemäss folgender Tabelle entscheiden. Das entsprechende Formular für die Einreichung eines Urlaubsgesuches finden Sie am Ende dieses Heftes.

Dauer	Bewilligung	Abgabefrist	Form
Jokertage (2 Tage)	Lehrperson	1 Woche vorher	Formular
bis 4 Halbtage	Lehrperson	10 Tage vorher	Formular
bis 12 Wochen	Schulleitung	4 Wochen vorher	Brief
ab 12 Wochen	Kommunale Aufsichtsbehörde	6 Wochen vorher	Brief (Poststempel)

Gründe für die Gewährung einesurlaubes

- Krankheit oder Unfall, Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler, Teilnahme an Kuren oder ärztlich verordneten Massnahmen (Arztzeugnis erforderlich)
- aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Vorbereitung und Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen, Teilnahme an Trainingslagern von regionalen oder nationalen Kadern
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen, künstlerischen und sportlichen Begabungen
- Ferienbeginn und -ende unter der Woche
- Mithilfe der Erziehungsberechtigten in Schullagern

Ablehnung von Gesuchen, wenn

- es sich um keinen aussergewöhnlichen Anlass oder um bereits gebuchte Ferien handelt
- es sich um Ferienüberschneidungen verschiedener Schulen handelt
- die Anträge diffus und unklar sind
- günstigere Flugpreise ausserhalb Wochenenden geltend gemacht werden
- wiederkehrende Ferienverlängerungen, welche unbegründet, pädagogisch, familiär oder aufgrund der schulischen Leistungen der SchülerInnen nicht vertretbar sind
- wiederkehrende, bereits mehrmalige Anträge gleicher Art

Jokertage

Für familiäre Anlässe können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zwei Tagen pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben. **Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag**, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Die Eltern tragen die Verantwortung für die Folgen der versäumten schulischen Leistungen.
